

F A Qs Praktikantenamt

Allgemeine Hinweise:

- 1. Welche Unterlagen benötige ich, um mein Praktikum anerkennen zu lassen?**

Sie benötigen neben dem Praktikumsbericht noch ein unterschriebenes Zeugnis (*siehe Richtlinien*), in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber den Zeitraum mit eventuellen Fehlzeiten bestätigt/ausschließt (zu den Fehlzeiten zählen Urlaubs- wie auch Krankheitstage, welche explizit aufgelistet werden müssen). Weiterhin muss die Richtigkeit Ihres Berichts bestätigt werden. Die Unterlagen sollten auf Papier und nicht elektronisch mitgebracht werden. Außerdem wird eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, benötigt.
- 2. Muss ich einen Termin vereinbaren bevor ich zum Praktikantenamt gehe?**

Nein, Sie können während der Öffnungszeiten (Donnerstag und Freitag, 08:15 – 09:15 Uhr) jederzeit vorbeikommen. Sollte das Praktikantenamt aus irgendwelchen Gründen geschlossen sein, so wird dies über die KIT-Homepage <http://www.eti.kit.edu/2432.php> vorher angekündigt.
- 3. Wie kann ich das Praktikantenamt erreichen?**

Sie können während der Öffnungszeiten ohne Termin vorbeikommen. Des Weiteren ist donnerstags von 13.00-14.00 Uhr und freitags von 10.00-11.00 Uhr Telefonsprechstunde.
Sie erreichen uns hierbei unter der Telefonnummer: +49 721 608-41843.
Auch können Sie uns gerne per E-Mail kontaktieren: praktikantenamt@etit.kit.edu
- 4. Müssen im Vorfeld des Praktikums irgendwelche Formalitäten an der Uni berücksichtigt werden?**

Grundsätzlich sind Sie für Ihr Praktikum selbst verantwortlich. Sie können sich deshalb im Rahmen der Praktikantenrichtlinien einfach einen Praktikumsplatz suchen und mit dem Praktikum beginnen. Eine vorherige Anmeldung etc. beim Praktikantenamt ist nicht notwendig.
- 5. Gibt es Vordrucke oder Ähnliches, was eine Geheimhaltungsklausel bezüglich des Praktikumsberichts angeht?**

Eine Geheimhaltungsklausel war bisher / bzw. ist nicht notwendig, da der Praktikumsbericht vom Praktikantenamt nur durchgesehen und mit Ihnen besprochen wird. Im Anschluss können Sie den Bericht wieder mitnehmen, weshalb die Geheimhaltung seitens des Praktikantenamts sichergestellt ist.
- 6. Wie kann ich eine Bescheinigung für den Arbeitgeber erhalten, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt?**

Sie können sich die Bescheinigung während der Öffnungszeiten im Praktikantenamt ausstellen lassen. Es kann ein maximal 26-wöchiges Praktikum als Fachpraktikum abgeleistet werden. Bescheinigungen von Firmen, etc. werden grundsätzlich nicht vom Praktikantenamt unterschrieben.

Die Bescheinigung kann leider nicht per Post versendet werden. Sie können jedoch in Ausnahmefällen einen mit einer Vollmacht ausgestatteten Vertreter vorbeischicken der die Bescheinigung für Sie abholt. Die Bescheinigung ist grundsätzlich nur in deutscher Sprache verfügbar.

7. Kann ich die Anerkennung des Praktikums noch einmal zurückziehen?

Nein, dies ist nicht möglich. Sie können sich zwar grundsätzlich mehrere Praktika zu verschiedenen Zeiten anerkennen lassen. In dem Moment, in dem die Bescheinigung jedoch gedruckt und von Ihnen zum Studienbüro gebracht wird, ist die Anerkennung abgeschlossen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

8. Ist es möglich den Praktikumsbericht und das Zeugnis per Post zu schicken und so das Praktikum anerkannt zu bekommen?

Nein, leider ist es notwendig, dass Sie persönlich vorbeikommen um sich Ihr Praktikum anerkennen zu lassen. Die Prüfung der Unterlagen wird ca. 15 min dauern.

9. Kann ich bei einem mehr als 13-wöchigen Praktikum auch nur 13 Wochen Bericht abgeben?

Ja, Sie können den Bericht auch nur für 13 Wochen Praktikum anfertigen, allerdings bekommen Sie dann auch nur 13 Wochen Praktikum anerkannt.

10. Wie umfangreich soll der Bericht sein?

Der Umfang des Berichts sollte mind. 1 Din A4 Seite pro Woche betragen. Ob Sie den Bericht wöchentlich oder projektbezogen schreiben, können Sie hierbei selbst entscheiden. Der Bericht sollte hierbei im Format einer wissenschaftlichen Arbeit ausgeführt sein. Zudem ist es grundsätzlich ebenfalls möglich den Bericht auf Englisch anzufertigen.

11. Gibt es irgendwelche Einschränkungen bei der Anerkennung eines Auslandspraktikums?

Nein, grundsätzlich ist es egal, ob Sie Ihr Fachpraktikum im In- oder im Ausland ableisten, solange Sie die fachlichen Randbedingungen einhalten.

12. Kann ich mir Laborzeiten aus der Schule (bspw. Technisches Gymnasium) anerkennen lassen?

Das Anrechnen von Labor- und Werkstattzeiten aus der Schule war nur im Grundpraktikum des Diplomstudiengangs möglich. Da es sich beim Masterpraktikum um ein Fachpraktikum handelt, ist dies nicht mehr möglich.

13. An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Bestätigung brauche das mein Praktikum dem Studienziel dienlich ist (Visum o.ä.)?

Das Praktikantenamt unterschreibt keine Verträge zwischen Firmen und der Universität (Certificate of Eligibility) bzw. für Visumsanträge o.ä.

Bitte beachten Sie die Hinweise unter <https://www.defi.kit.edu/791.php> bzw. wenden Sie sich hierzu an den Ansprechpartner/Professor Ihrer Fachrichtung.

Master Prüfungsordnung bis Sommersemester 2015:

14. Kann ich das Pflichtpraktikum für den Masterstudiengang auch schon im Bachelor ableisten?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Das Praktikum muss inhaltlich lediglich den Praktikantenrichtlinien entsprechen. Des Weiteren müssen Sie während des Praktikums immatrikuliert sein und das Praktikum darf zuvor nicht als Prüfungsleistung für den Bachelorabschluss angerechnet worden sein.

War das Praktikum Voraussetzung für den Bachelorabschluss, können Sie dieses Praktikum, sofern es inhaltlich den Praktikantenrichtlinien entspricht, ebenfalls als Fachpraktikum anerkennen lassen. Sie müssen in diesem Fall jedoch die 15 ECTS Punkte über alternative Studienleistungen erwerben.

15. Wird das Praktikum auch anerkannt, wenn man sich während des Praktikums in einem Urlaubssemester befindet?

Grundsätzlich können Sie das Praktikum auch während eines Urlaubssemesters ableisten, allerdings bekommen Sie die 15 ECTS Punkte nur, wenn Sie während des Praktikums regulär immatrikuliert waren. Wenn Sie das Praktikum während eines Urlaubssemesters ableisten, müssten Sie alternative Studienleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten erbringen. Welche Vorlesungen Sie für diese alternativen Studienleistungen anerkannt bekommen können, müssen Sie mit dem jeweiligen Studien-/Modellberater abklären.

16. Unter welchen Randbedingungen kann ich einen HIWI Job bzw. eine Werkstudententätigkeit als Praktikum anerkennen lassen?

Zunächst muss die Arbeit fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechen. Des Weiteren benötigen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleiteten Stunden. Anschließend wird die Stundenanzahl durch 35h/Woche geteilt, womit sich die Anzahl der Praktikumswochen, welche anerkannt werden, ergibt. Bitte legen Sie auch die Immatrikulationsbescheinigungen für den entsprechenden Zeitraum vor. Abschließend benötigen Sie einen Praktikumsbericht, wie bei jedem anderen Praktikum auch.

17. Kann ich mir meine Ausbildung vor dem Studium anrechnen lassen?

Die Ausbildung muss fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechen. Des Weiteren benötigen Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über den Zeitraum sowie den Praktikumsbericht auf Grundlage der Richtlinien. Sie müssen jedoch die 15 ECTS Punkte des Praktikums über alternative Studienleistungen erwerben.

Master Prüfungsordnung ab Sommersemester 2015:

1. Unter welchen Randbedingungen kann ich ein Praktikum außerhalb des Masterstudiums am KIT anerkennen lassen?

Die Anerkennung muss laut Prüfungsordnung im ersten Mastersemester am KIT stattfinden (§ 18, Absatz 2). Des Weiteren muss die Arbeit fachlich den Anforderungen der Praktikantenrichtlinien entsprechend. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch.

2. Ich habe während meines vorrangegangenen Studiums (während ich immatrikuliert war) ein Pflichtpraktikum gemacht und möchte mir dieses anrechnen lassen.

Sie können sich das Praktikum anerkennen lassen, wenn die Arbeit fachlich den Praktikantenrichtlinien entspricht. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Bitte legen Sie auch die zugehörige Immatrikulationsbescheinigung Ihrer vorhergehenden Hochschule, sowie ein Nachweis über die Anerkennung des Praktikums (Abschlusszeugnis) vor. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch. Die Anerkennung erfolgt hierbei fachlich vom Praktikantenamt und organisatorisch vom MPA. Bitte legen Sie hierzu alle benötigt Unterlagen dem Praktikantenamt sowie dem MPA vor.

3. Ich habe während meines vorrangegangenen Studiums (während ich immatrikuliert war) ein freiwilliges Praktikum gemacht und möchte mir dieses anrechnen lassen.

Sie können sich das Praktikum anerkennen lassen, wenn die Arbeit fachlich den Praktikantenrichtlinien entspricht. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Bitte legen Sie auch die zugehörige Immatrikulationsbescheinigung Ihrer vorhergehenden Hochschule, sowie ein Nachweis über die Nicht-Anerkennung des Praktikums (Abschlusszeugnis) vor. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch.

4. Ich habe ein Praktikum gemacht und möchte mir dieses anrechnen lassen. (während ich nicht immatrikuliert war)

Sie können sich das Praktikum anerkennen lassen, wenn die Arbeit fachlich den Praktikantenrichtlinien entspricht. Sie benötigen von Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die abgeleistete Zeit. Abschließend muss ein Praktikumsbericht vorliegen, wie bei jedem anderen Praktikum auch. Das Praktikum kann hierbei anerkannt werden mit gewissen Einschränkungen.

§18, Absatz 5: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.“